

BENUTZERORDNUNG FÜR DEN GÄSTEPARKPLATZ SOWIE DEN WOHNMOBIL-/CARAVANSTELLPLATZ AN DEN SAALFELDER FEENGROTTE

Auf dem Parkplatz der Erlebniswelt „Saalfelder Feengrotten“ wird privatrechtlich durch die Saalfelder Feengrotten und Tourismus GmbH verwaltet und dient den Besuchern der Feengrotten. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände aufhalten. Mit der Nutzung des Parkplatzes erkennt der Nutzer die Parkplatzordnung an. Die Parkplatzordnung wird dem Nutzer auf der Homepage www.feengrotten.de öffentlich bekannt gemacht. Sie kann zudem während der Geschäftszeiten an der Kasse im Besucherzentrum eingesehen werden.

1. NUTZUNG PARKPLATZ

Auf dem Parkplatz gelten die Regeln und Zeichen der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Das Parken ist ausschließlich innerhalb der dafür vorgesehen Parkflächen gestattet. Es ist erlaubt soweit keine Einschränkungen nach der StVO oder feuerpolizeilicher Vorschriften bestehen. Parkgebühren werden nicht erhoben. Der Parkplatz wird seitens der Saalfelder Feengrotten und Tourismus GmbH nicht überwacht.

Von der Benutzung ausgeschlossen sind Kraftfahrzeuge

- die sich nicht in einem verkehrs-/ betriebssicheren Zustand befinden insbesondere bei austretenden wassergefährdenden Flüssigkeiten wie z. B. Motor-, Getriebe-, Hydrauliköl, Kühl-, Bremsflüssigkeiten
- die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
- an denen kein gültiges amtliches Kennzeichen angebracht ist,
- die mit gefährlichen, explosiven, brennbaren, ätzenden oder umweltschädlichen Stoffen beladen sind,
- oder aufgrund ihrer Abmessungen den zu- und abfließenden Verkehr behindern können.

Der Parkplatz ist schonend und sachgemäß zu benutzen sowie in sauberem Zustand zu halten.

Die Nutzung zu einem anderen als dem bestimmungsgemäßen Zweck als Parkplatz ist untersagt, insbesondere:

- das Verunreinigen des Platzes sowie das Abstellen bzw. Zurücklassen von Abfällen jeglicher Art,
- die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen, Treffen und Feiern,
- das Nächtigen innerhalb oder außerhalb von Fahrzeugen,
- das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten insbesondere Grillen, offenes Feuer, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien usw.,
- die Beschädigung der bepflanzten Areale und das Entfernen von Pflanzen,
- Autoradios über eine normale Lautstärke hinaus zu betreiben oder anderweitig Lärm zu verursachen wie z. B. Reifenquietschen, Motorheulen etc.
- das Betteln in jeder Form,
- das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen aller Art,
- die Verbreitung gewaltverherrlichender, rassistischer, fremdenfeindlicher, antisemitischer Parolen,
- das Aufstellen, Errichten und Lagern von jeglichen Gegenständen sowie das Anbringen von Plakaten,
- das Verrichten der Notdurft.

Hunde und andere Haustiere sind auf dem Parkplatz grundsätzlich an der Leine zu halten. Hundekot ist sofort eigenständig zu beseitigen. Tiere dürfen nicht im Fahrzeug zurückgelassen werden.

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

Im Bedarfsfall kann die Tourismus GmbH die Nutzung ganz oder teilweise untersagen, z. B. für eine anderweitige Nutzung des Platzes, ohne dass hierdurch ein Ersatzanspruch abgeleitet werden kann.

2. MAßNAHMEN BEI NICHTBEACHTUNG DER BENUTZERORDNUNG

Der Parkplatz unterliegt hinsichtlich Einhaltung der Benutzerordnung der laufenden Kontrolle. Bei Verstößen kann die Feengrotten GmbH die Nutzung untersagen. Der Nutzer ist dann zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Feengrotten GmbH berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

Verkehrs- oder verbotswidrig geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Zusätzlich behält sich der Betreiber das Recht vor, Anzeige wegen Gefährdung, Behinderung oder Besitzstörung zu erstatten.

Bei schwerwiegenden Verstößen kann die Feengrotten GmbH darüber hinaus ein Bußgeld bis zu einem Höchstbetrag von 500 EUR festsetzen und/ oder das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum untersagen.

3. HAFTUNG

Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Feengrotten GmbH haftet lediglich für den verkehrssicheren Zustand. Sie haftet nicht für Schäden, die durch außergewöhnliche Ereignisse wie Sturm, Feuer, Hagel oder Explosion entstehen. Sie haftet insbesondere nicht für Diebstahl und/ oder Einbruch. Achten Sie darauf, dass Türen, Kofferraum, Fenster und Schiebedach geschlossen und keine Wertgegenstände sichtbar sind.

Die Feengrotten GmbH haftet für Schäden, die durch ihre Mitarbeiter verschuldet werden. Sie haftet nicht für Schäden, die durch andere Benutzer oder sonstige Dritte Personen zu verantworten sind.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die er der Feengrotten GmbH oder Dritten zugefügt hat. Er ist verpflichtet, Schäden unverzüglich der Geschäftsleitung zu melden. Andere Meldepflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen werden hiervon nicht berührt.

4. VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT

Auf dem Parkplatz besteht kein Anspruch auf Verkehrssicherungspflicht z. B. Beseitigung von Laub-, Schnee oder Eisglätte. Es erfolgt kein Winterdienst.

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR DEN BEREICH WOHNMOBIL- UND CARAVANSTELLPLATZ

1. NUTZUNG WOHNMOBIL- UND CARAVANSTELLPLATZ

Verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile und Wohnwagen dürfen ohne Voranmeldung ausschließlich auf den zehn gekennzeichneten Stellflächen abgestellt werden. Eine Vorreservierung von Stellplätzen ist nicht möglich.

Es handelt sich um Kurzreise-Stellplätze; die maximale Aufenthaltsdauer beträgt zwei Nächte in Folge. Im Einzelfall kann eine Verlängerungsgenehmigung erteilt werden.

Die Saalfelder Feengrotten und Tourismus GmbH stellt Anschlüsse für Frischwasser und Strom (230 V, 16 A, FI-gesichert, nur für Dreipolstecker) gegen Gebühr zur Verfügung. Mitgeführte Abwasser können in der vorgesehenen Anlage in die Kanalisation abgeführt werden. Die Feengrotten GmbH haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom- und/oder Trinkwasserversorgung entstehen.

Der Stellplatz ist sauber zu verlassen. Das Abstellen bzw. Zurücklassen von Abfällen ist untersagt.

Aus Rücksicht auf die Nachbarschaft ist eine Nachtruhe insbesondere zwischen 20 und 8 Uhr einzuhalten. Jegliches Stören von Nachbarfahrzeugen durch z. B. lautes Nutzen von Radio oder Fernseher sowie sonstiges störendes Lärmen ist zu vermeiden. Die Verwendung von motorbetriebenen Stromaggregaten ist untersagt.

2. BENUTZERENTGELT

Die Stellplatzgebühr pro angefangene 24 Stunden beträgt 10,00 €. Sie ist an den Kassen der Saalfelder Feengrotten und Tourismus GmbH zu entrichten - bis 18 Uhr im Brunnentempel und an Bratwursthütte oder am Folgetag ab 9:30 Uhr an der Kasse (Besucherzentrum). Die Gebührenpflicht entsteht beim erstmaligen Befahren des Platzes. Der Parkschein ist deutlich sichtbar im Fahrzeug auszulegen.

Für den Bezug von Strom wird eine Gebühr in Höhe von 0,50 € pro kWh erhoben.

Für die Wasserver- und Abwasserentsorgung wird eine Gebühr von je 1,00 € erhoben.

Für den Zugang zum Sanitärgebäude (inkl. Toilettennutzung) entsteht eine Gebühr in Höhe von 0,50 €, zuzüglich 1,00 € für die Nutzung der Dusche.